

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.133.772

. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Februar 2021 unter der **Nr. 5479/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umweltmaßnahmen im European Recovery Fund gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

➤ *Welche Schritte wurden bereits gesetzt, um Mittel des RFF in Anspruch zu nehmen?*

Derzeit befindet sich der nationale Aufbau- und Resilienzplan (RRP) in Ausarbeitung. Wie im Ministerratsvortrag vom 24.2.2021 vorgesehen, gehen BMF und BMK dabei in enger Abstimmung vor, um einen ambitionierten und gleichzeitig gut umsetzbaren Plan zu erstellen. Es ist beabsichtigt, mit dem nationalen RRP die maximal möglichen Mittel abzuholen, die seitens der EU für Österreich zur Verfügung stehen. Daher wird derzeit intensiv und im Austausch mit der EU-Kommission an der Fertigstellung des RRP gearbeitet, nachdem in einer ersten Phase Vorschläge und Ideen breitflächig entgegengenommen wurden. Nach der zeitgerechten Übermittlung des RRP an die Kommission Ende April und dem Abschluss aller notwendigen Schritte des Prozesses wird Österreich wie vorgesehen RRF-Mittel in Anspruch nehmen können.

Zu Frage 2:

➤ *Welche Rolle spielt hier das BMK?*

Wie beim MRV vom 24.2.2021 mitgeteilt, ist mit der Erstellung des österreichischen Planes der Herr Bundesminister für Finanzen in enger Abstimmung mit der Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beauftragt. Die Bun-

desministerin für EU und Verfassung wird die Koordinierung und Einbindung aller relevanten österreichischen Stellen übernehmen.

Mein Ressort wird im RRP mit einer Vielfalt an Maßnahmen vertreten sein, die die Bandbreite der Zuständigkeit sowie die Priorisierung auf klimawirksame Vorhaben widerspiegelt. Das BMK ist daher intensiv mit der Bewertung von Vorschlägen, der Planung und Ausarbeitung in Abstimmung mit der EU-Kommission befasst.

Zu Frage 3:

- *Inwiefern wird das BMK für die Inanspruchnahme jener ca. 1.1 Mrd Euro verantwortlich sein, welche in den Zuständigkeitsbereich des BMK fallen, sollen bzw. werden diese Mittel genutzt werden?*

Um das ambitionierte Ziel der Übererfüllung der rechtlichen Vorgaben zum Klimaziel im österreichischen RRP zu erreichen, wird das BMK aus seinem Zuständigkeitsbereich eine Vielzahl an Maßnahmen erarbeiten. Es ist beabsichtigt, die vollen zur Verfügung stehenden Summen in Anspruch zu nehmen.

Zu Frage 4:

- *Für welche Projekte bzw. Maßnahmen, welche in den Zuständigkeitsbereich des BMK fallen, sollen bzw. werden diese Mittel genutzt werden?*

Derzeit befindet sich der nationale RRP in Ausarbeitung unter Abstimmung mit der Kommission – es kann daher noch keine definitive Aussage zu den Inhalten getroffen werden. In jedem Fall wird der RRP eine große Bandbreite an Handlungsfeldern abdecken.

Zu Frage 5:

- *Werden jene Mittel (ca. 1.1 Mrd), welche für österreichische grüne Investitionen und Reformen bereitgestellt sind, vollkommen ausgeschöpft werden?*

Es ist beabsichtigt die vollen Mittel auszuschöpfen.

Zu Frage 6:

- *Wie soll verhindert werden, dass andere Ministerien versuchen, Mittel für grüne Investitionen und Reformen für Maßnahmen mit geringen ökologischen Maßnahmen abzweigen, etwa im landwirtschaftlichen Bereich?*

Wie im MRV vom 24.2.21 mitgeteilt, wird der RRP in enger Abstimmung zwischen BMF und BMK erstellt. Dabei wurde auch die Übererfüllung der 37% Klimaziele festgehalten. Darüber hinaus legt die RRF-Verordnung fest wie die gewählten Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf Klima und Umwelt zu kategorisieren sind, sodass eine einheitliche Bewertung sichergestellt ist. Außerdem unterliegt der komplette RRP dem sogenannten *do no significant harm*-Prinzip, wodurch gewährleistet ist, dass alle Maßnahmen des RRP keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Klimawandelanpassung, Biodiversität, Umwelt und darüber hinaus entfalten werden.

Leonore Gewessler, BA

